

# SPITEX ZÜRICH LIMMAT INFORMATIONEN UND GRUNDSÄTZE ZU DEN AUFGABEN DER DELEGIERTEN



Version März 2015, Aktualisierung März 2016

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Ausgangslage und Struktur von Spitex Zürich Limmat.....	2
2. Gesetzliche und statutarische Rechte und Pflichten der Delegierten .....	3
3. Gesetzliche und statutarische Rechte und Pflichten des Vorstands und des Verwaltungsrats (VR).....	3
4. Rolle der Delegierten und damit verbundene Erwartungen aus der Sicht des Vorstands des Vereins .....	3
5. Allgemeine Grundsätze und wichtige Themen.....	4
6. Anhang.....	7

## 1. Ausgangslage und Struktur von Spitex Zürich Limmat

Spitex Zürich Limmat ist ein gemeinnütziger Spitex-Verein mit einem Leistungsauftrag der Stadt Zürich zur Versorgung der Bevölkerung mit ambulanter Pflege, Betreuungs- und Hauswirtschaftsleistungen.

Der zunehmende Konkurrenzdruck und die Veränderung in der Finanzierung der SpitexLeistungen haben dazu geführt, dass der Verein im Jahr 2012 entschieden hat, das Kerngeschäft in eine nicht gewinnorientierte Betriebs-Aktiengesellschaft (AG) auszugliedern, die zu 100% dem Verein gehört. Folgende Zielsetzungen werden damit verfolgt:

- Schaffen einer Basis, die auch in Zukunft Wachstum im wettbewerbsorientierten Umfeld und über Gebietsmonopol-Grenzen hinaus ermöglicht, insbesondere
- Abgrenzung von Leistungen, die nicht durch die Stadt Zürich subventioniert werden, dazu zählen beispielsweise:
  - Spezialdienste
  - Comfortleistungen



Gleichzeitig erfolgte im Jahr 2012 eine Anpassung der Vereinsstruktur durch die Einführung von Delegierten und somit die Ablösung der Generalversammlung durch die Delegiertenversammlung. Dadurch wurde das bisherige Stimmrecht aller Vereinsmitglieder auf die Delegierten übertragen, die neu die Vereinsmitglieder vertreten.

Dadurch konnte der Missstand, dass an der Generalversammlung des Vereins erfahrungsgemäss nur jeweils 1 - 2 % der Mitglieder vertreten waren, behoben werden. Die 50 Delegierten repräsentieren die einzelnen Stadtgebiete, die von Spitex Zürich Limmat versorgt werden.

Die Aufgaben des ehemaligen Vereins wurden aufgeschlüsselt in Verein (Mitglieder, Spenden, Fundraising) und in die nicht-gewinnorientierte AG (Erbringung von Kerndienstleistungen im Auftrag des Vereins).

Der Verein besitzt aktuell nur eine nicht-gewinnorientierte AG, dies ist die Tochtergesellschaft Spitex Zürich Limmat AG. Vorstand und Verwaltungsrat sind daher durch die gleichen Personen besetzt.

Vertragspartner für die Leistungsvereinbarung mit der Stadt Zürich ist traditionsgemäss der Verein. In der Leistungsvereinbarung sind die wesentlichen Eckpfeiler der Leistungserbringung verbindlich geregelt. Die Stadt Zürich finanziert mehr als 50 % der Leistungen, die der Verein, resp. dessen Tochtergesellschaft erbringt, die restlichen Kosten werden durch Versicherungen und Kunden getragen. Die Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Legaten zu Gunsten des Vereins machen in der Regel rund 0,75% der gesamten Vereinskommunen aus.

Der Administrativvertrag zwischen dem Spitex Verband Schweiz und den Versicherungsverbänden santésuisse und HSK (Einkaufsgemeinschaft von Helsana, Sanitas und KPT) regelt auf der Basis des KVG (Krankenversicherungs-Gesetz) verbindlich die Erbringung der pflegerischen Leistungen, welche von den Krankenkassen übernommen werden. Die Spitex Zürich Limmat AG ist, wie alle anderen Leistungserbringer, dem Vertrag beigetreten.

Aufgrund der Bestimmungen in der Leistungsvereinbarung mit der Stadt Zürich und im Administrativ-Vertrag ist der Handlungsspielraum im subventionierten Kerngeschäft von Spitex Zürich Limmat stark eingeschränkt. Es besteht keine Wahlfreiheit, welche Leistungen in welcher Qualität und zu welchen Preisen erbracht werden. Mitunter ist dies ein Grund weitere Betriebsgesellschaften zu planen, die Leistungen erbringen können, welche nicht in der Leistungsvereinbarung definiert sind.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben werden die Einzelabschlüsse des Vereins, der Tochtergesellschaft, wie auch der konsolidierte Abschluss durch eine zugelassene Revisionsstelle jährlich revidiert.

## **2. Gesetzliche und statutarische Rechte und Pflichten der Delegierten**

Die gesetzlichen Rechte und Pflichten sind in Art. 63ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) geregelt, siehe Anhang. Diese Regelungen sind für Spitex Zürich Limmat bindend.

Die statutarischen Pflichten und Rechte der Delegiertenversammlung als höchstes Organ des Vereins sind in den Statuten vom 30. November 2011 geregelt. Die Statuten wurden notariell überprüft. Die relevanten Artikel sind im Anhang aufgeführt.

Es besteht keine persönliche Haftung (weder für die Delegierten noch für andere Mitglieder des Vereins), es haftet alleine das Vereinsvermögen und zwar für sämtliche Handlungen des Vereins und/oder dessen Tochtergesellschaften.

## **3. Gesetzliche und statutarische Rechte und Pflichten des Vorstands und des Verwaltungsrats (VR)**

Wie unter Punkt 2 aufgeführt, sind die Regelungen des ZGBs in den Statuten präzisiert. Die relevanten Artikel des ZGBs, wie auch der Statuten sind im Anhang aufgeführt.

## **4. Rolle der Delegierten und damit verbundene Erwartungen aus der Sicht des Vorstands des Vereins**

Die wichtigste Gestaltungsmöglichkeit und Einflussnahme der Delegierten ist die Wahl des Vorstandes des Vereins. Bis im Jahr 2012 nahmen die Vereinsmitglieder diese Rolle wahr.

Von den Delegierten erwartet der Vorstand zudem ein wohlwollendes Interesse für die Aufgaben des Vereins Spitex Zürich Limmat, dazu bietet er regelmässige Informations- und Austauschgefässe (Newsletter, Delegiertenveranstaltung) an.

Neben den formellen Pflichten und Aufgaben im Rahmen der Delegiertenversammlung freut sich der Vorstand über gute Ideen und konstruktives Mitdenken der Delegierten, wie z.B. zu den Themen Strategie und Unternehmensentwicklung.

Die Delegierten haben die Möglichkeit, über die Wahl resp. die Abwahl der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung resp. ihre Ablehnung zum Ausdruck zu bringen.

## **5. Allgemeine Grundsätze und wichtige Themen**

### **Personelle Besetzung der strategischen Gremien (Vorstand und Verwaltungsrat)**

Sowohl die fachliche Qualifikation wie auch das Geschäftsinteresse sind entscheidend für die Besetzung der strategischen Gremien.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt an der Delegiertenversammlung durch die Delegierten; die Wahl der VR-Mitglieder der Tochterunternehmen durch deren Generalversammlungen (GV), entsprechend den Besitzverhältnissen. Die Interessen des Aktionariats (Besitzer der AG) werden an der GV durch einen Repräsentanten, der vorgängig durch den Besitzer instruiert wurde, vertreten. Der Besitzer ist der Verein, der wiederum in diesen Geschäften durch den Vorstand vertreten ist.

Solange nur eine einzige AG (Tochtergesellschaft) besteht, sieht der Vorstand keinen Grund – auch nicht formaljuristisch – den Vorstand des Vereins und den Verwaltungsrat der AG unterschiedlich zu besetzen. Sollten weitere Tochtergesellschaften gegründet werden (was zu mehreren AGs führen wird), so ist es wahrscheinlich, dass diese Tochtergesellschaften mit unterschiedlichen (und vom Vorstand unabhängigen) VR-Mitgliedern, entsprechend den Besitzverhältnissen und den dazu notwendigen Qualifikationen, besetzt werden.

### **Kenntnisnahme der Berichterstattung der einzelnen Tochtergesellschaften (Jahresbericht / -rechnungen)**

Der Vereinsvorstand muss den Delegierten verbindlich und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Bericht erstatten, so dass die Delegiertenversammlung in der Lage ist, die Berichterstattung gutzuheissen oder abzulehnen. Die Delegierten beurteilen gemäss Gesetz die konsolidierte sowie Vereinsberichterstattung.

Offene, transparente Berichterstattung ist dem Vorstand des Vereins wichtig. Deshalb wird weiterhin auch die Berichterstattung über das Kerngeschäft, das durch die Tochtergesellschaft Spitex Zürich Limmat AG erbracht wird, sowohl gegenüber den Delegierten, als auch gegenüber der Öffentlichkeit offen gelegt. Im Rahmen der Delegiertenversammlung wird transparent über die Aktivitäten der Tochtergesellschaften, einzeln und in konsolidierter Form, berichtet.

Zusätzlich zum Geschäftsbericht wird zuhänden der Delegierten eine Jahresrechnung über die Kerndienstleistungen erstellt, wo nötig mit kurzen Erläuterungen. Der Verein resp. der Vorstand orientiert sich bei der Berichterstattung am Standard von Publikumsgesellschaften.

### **Einzelabschlüsse**

Die Berichterstattung erfolgt wie oben beschrieben.

Den Delegierten werden die Einzelabschlüsse der 100%igen Tochtergesellschaften zur Verfügung gestellt. Zudem werden Sprechstunden angeboten, um spezifische Fragen der Delegierten zu beantworten.

### **Beschlussfassung über die Gründung von Tochtergesellschaften**

Im Rahmen der Strategie informiert der Vorstand des Vereins laufend über Absichten und Pläne. Die Entwicklung und Umsetzung der Strategie und die sich daraus ergebenden Einzelgeschäfte, z. B. die Gründung von Tochtergesellschaften, sind Aufgaben des Vorstandes.

Das Vorgehen definiert sich wie folgt:

- Über die Strategie orientiert der Vorstand die Delegierten in geeigneter Form, dazu zählen die Delegierten-Informationsveranstaltungen, die Delegiertenversammlungen, sowie weitere, bereits installierte Informationskanäle (Internet, Newsletter ...)
- Ist die Delegiertenversammlung mit der vom Vorstand gewählten Strategie nicht einverstanden, kann sie den Vorstand abwählen.

### **Transparenz und Dialog**

Der Vorstand legt grossen Wert auf eine klare, verständliche und transparente Kommunikation der Strategie und der Werte. Er behandelt alle Delegierten gleich und fair.

Die Informationsveranstaltungen dienen der vertieften Auseinandersetzung und dem Dialog mit allen Delegierten. Diese Veranstaltungen sind eine ideale Plattform für die Delegierten, dem Vorstand Fragen zu stellen, Rückmeldungen (Feedbacks) zu geben und aktiv Ideen einbringen zu können.

### **Spenden und Legate**

Spenden und Legate fallen im Verein an. Mit diesen Mitteln werden Aktivitäten finanziert, die nicht durch den Kernauftrag gedeckt sind.

**Folgende wichtige Organisationsdokumente sind online auf der Spitex-Zürich-Homepage sowie im Delegiertenbereich dieser Homepage [www.spitex-zuerich.ch](http://www.spitex-zuerich.ch) verfügbar:**

- Administrativ-Vertrag Spitex Verband Schweiz mit santésuisse resp. HSK
- Anstellungsreglement der Spitex Zürich
- Geschäftsreglement Verein Spitex Zürich Limmat
- Leistungsvereinbarung mit der Stadt Zürich 2016 - 2018
- Organisationsreglement Spitex Zürich Limmat AG
- Spenden- und Fondsreglement
- Statuten Verein Spitex Zürich Limmat
- Statuten Spitex Zürich Limmat AG

Schweizerisches Zivilgesetzbuch unter dem Link: <http://www.zgbor.ch>

## **6. Anhang**

### **Auszug aus den Statuten des Vereins Spitex Zürich Limmat vom 30.11.2011**

#### **III. Organe**

##### **Art. 9 Organe**

- Die Organe des Vereins sind:
- die Delegiertenversammlung
  - der Vorstand
  - die Revisionsstelle

#### **A. Delegiertenversammlung**

##### **Art. 10 Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Delegierten und den Mitgliedern des Vorstandes und findet einmal jährlich statt, normalerweise in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres. Die Delegiertenversammlung wird durch die Vorstandspräsidentin oder den -präsidenten bzw. deren oder dessen durch den Vorstand bezeichnete Stellvertreterin oder bezeichneten Stellvertreter geleitet.

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder des Vereins zusammen. Die Gesamtzahl der Delegierten beträgt 50. Die Delegiertenversammlung legt vor jeder Wahl 12 Wahlkreise fest, wobei die Stadtkreise und die übrige Schweiz gebührend zu berücksichtigen sind. Jeder Wahlkreis hat je einen Anspruch auf mindestens einen Delegierten. Die verbleibende Zahl der Delegierten wird auf die Wahlkreise im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl verteilt. Massgebend ist der Mitgliederbestand am 31. Dezember des der letzten Delegiertenversammlung einer Amtsperiode vorangehenden Kalenderjahres.

Mitglieder des Vorstands werden nicht als Delegierte eines Wahlkreises mitgezählt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn es der Vorstand beschliesst, auf Antrag der Revisionsstelle, oder wenn diese mindestens 1/5 der Delegierten schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt.

##### **Art. 10a Wahlen**

Die Delegierten werden mittels Urabstimmung auf vier Jahre Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Delegierte dürfen nicht Angestellte des Vereins oder seiner ihm nahestehenden Gesellschaften sein.

Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Mandate innerhalb seines Wahlkreises zu vergeben sind. Werden im Wahlkreis nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Personen zu wählen sind, erklärt der Vorstand die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.

Das Vorschlagsrecht steht zu: dem Vorstand, den Delegierten eines Wahlkreises für Delegierte ihres Wahlkreises sowie 10 Mitgliedern des gleichen Wahlkreises für die Delegierten ihres Wahlkreises. Der Vorstand führt die Wahlen durch und erlässt hierzu ein Wahlreglement. Die Revisoren haben die Ergebnisse der Urabstimmung zu validieren.

##### **Art. 11 Einberufung**

Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum durch schriftliche Einladung und unter Angabe der Traktanden.



#### **Art. 12 Aufgaben**

Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
2. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, der Bilanz und des Revisionsberichtes;
3. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
4. Festsetzen der Mitgliederbeiträge;
5. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
6. Beschlussfassung über traktandierte Anträge;
7. Statutenänderungen;
8. Entscheidungen über die Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit einer anderen juristischen Person.

#### **Art. 13 Stimmrecht**

Jeder Delegierter und jedes Vorstandsmitglied verfügt je über eine Stimme. Ein Zehntel der Delegierten und der Vorstand sind zur Einreichung formeller Wahlanträge für den Vorstand berechtigt. Anträge an die Delegiertenversammlung zu den traktandierten Themen können nebst dem Vorstand jeder Delegierte und die Revisionsstelle einreichen.

#### **Art. 14 Beschlussfassung**

Beschlüsse und Wahlen der Delegiertenversammlung erfolgen mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Delegierten und Vorstandsmitglieder.

Statutenänderungen verlangen die Zustimmung von mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Delegierten und Vorstandsmitglieder.

#### **Art. 15 Anträge**

Fünf Delegierte können zusammen einen Antrag auf Traktandierung eines Geschäfts an der nächsten Delegiertenversammlung stellen. Solche Anträge sind schriftlich 30 Tage vor der Delegiertenversammlung der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Über Geschäfte, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, kann nicht Beschluss gefasst werden. Die Behandlung eines nicht fristgerecht eingereichten Geschäfts erfolgt anlässlich der übernächsten Delegiertenversammlung.

#### **Art. 16 Protokoll**

Über die Delegiertenversammlungen wird ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse werden chronologisch protokolliert.

### **B. Vorstand**

#### **Art. 17 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und maximal 7 Mitgliedern des Vereins und wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Mit Ausnahme der/des von der Delegiertenversammlung gewählten Präsidentin/Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, haben jedoch Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen (insbesondere für Spesen und Barauslagen).

#### **Art. 18 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer eines zugewählten Mitgliedes endet mit der Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder.

#### **Art. 19 Aufgaben**

Dem Vorstand sind alle Aufgaben übertragen, für die nicht ein anderes Vereinsorgan zuständig ist, insbesondere:

1. Antragsstellung an die Delegiertenversammlung;
2. Bericht und Rechnungsablage für das abgelaufene Geschäftsjahr und Aufstellung eines Budgets für das neue;
3. Erlass von Reglementen und Pflichtenheften für das Vereinsgeschäft;
4. Vertretung des Vereines nach aussen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, die Erfüllung einzelner Aufgaben an ein einzelnes oder mehrere Vorstandsmitglieder zu delegieren. Dem Vorstand steht es frei, bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Anbietern zu kooperieren. Das Delegations- und Kooperationsrecht findet seine Grenzen an den gesetzlichen Bestimmungen.

#### **Art. 20 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten doppelt. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich.

#### **Art. 21 Geschäftsführung**

Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer delegieren. Er erlässt hierzu ein entsprechendes Geschäftsreglement, das Anforderungen, Aufgaben und Kompetenzen sowie die Zeichnungsberechtigung und die Pflicht zur Berichterstattung regelt.

## **Auszug aus dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch**

### **Zweiter Abschnitt: Die Vereine**

#### **Art. 60**

##### A. Gründung

##### I. Körperschaftliche Personenverbindung

<sup>1</sup> Vereine, die sich einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder andern nicht wirtschaftlichen Aufgabe widmen, erlangen die Persönlichkeit, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist.

<sup>2</sup> Die Statuten müssen in schriftlicher Form errichtet sein und über den Zweck des Vereins, seine Mittel und seine Organisation Aufschluss geben.

#### **Art. 61**

##### II. Eintragung ins Handelsregister

<sup>1</sup> Sind die Vereinsstatuten angenommen und ist der Vorstand bestellt, so ist der Verein befugt, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen.

<sup>2</sup> Der Verein ist zur Eintragung verpflichtet, wenn er:

1. für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt;
2. revisionspflichtig ist.

<sup>3</sup> Der Anmeldung sind die Statuten und das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder beizufügen.

#### **Art. 62**

##### III. Vereine ohne Persönlichkeit

Vereine, denen die Persönlichkeit nicht zukommt, oder die sie noch nicht erlangt haben, sind den einfachen Gesellschaften gleichgestellt.

#### **Art. 63**

##### IV. Verhältnis der Statuten zum Gesetz

<sup>1</sup> Soweit die Statuten über die Organisation und über das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften aufstellen, finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

<sup>2</sup> Bestimmungen, deren Anwendung von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist, können durch die Statuten nicht abgeändert werden.

#### **Art. 64**

##### B. Organisation

##### I. Vereinsversammlung

##### 1. Bedeutung und Einberufung

<sup>1</sup> Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.

<sup>2</sup> Sie wird vom Vorstand einberufen.

<sup>3</sup> Die Einberufung erfolgt nach Vorschrift der Statuten und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

## **Art. 65**

### 2. Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, wählt den Vorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind.

<sup>2</sup> Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen, unbeschadet der Ansprüche, die den Abberufenen aus bestehenden Verträgen zustehen.

<sup>3</sup> Das Recht der Abberufung besteht, wenn ein wichtiger Grund sie rechtfertigt, von Gesetzes wegen.

## **Art. 66**

### 3. Vereinsbeschluss

#### a. Beschlussfassung

<sup>1</sup> Vereinsbeschlüsse werden von der Vereinsversammlung gefasst.

<sup>2</sup> Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschlusse der Vereinsversammlung gleichgestellt.

## **Art. 67**

### b. Stimmrecht und Mehrheit

<sup>1</sup> Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht.

<sup>2</sup> Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

<sup>3</sup> Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Statuten es ausdrücklich gestatten.

## **Art. 68**

### c. Ausschliessung vom Stimmrecht

Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrechte ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Vereine andererseits.

## **Art. 69**

### II. Vorstand

#### 1. Rechte und Pflichten im Allgemeinen

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.

## **Art. 69a<sup>1</sup>**

### 2. Buchführung

Der Vorstand führt die Geschäftsbücher des Vereins. Die Vorschriften des Obligationenrechts<sup>2</sup> über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gelten sinngemäss.

#### **Art. 69b<sup>1</sup>**

##### III. Revisionsstelle

<sup>1</sup> Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

<sup>2</sup> Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

<sup>3</sup> Die Vorschriften des Obligationenrechts<sup>2</sup> über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften sind entsprechend anwendbar.

<sup>4</sup> In den übrigen Fällen sind die Statuten und die Vereinsversammlung<sup>3</sup> in der Ordnung der Revision frei.

#### **Art. 69c**

##### IV. Mängel in der Organisation

<sup>1</sup> Fehlt dem Verein eines der vorgeschriebenen Organe, so kann ein Mitglied oder ein Gläubiger dem Gericht beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

<sup>2</sup> Das Gericht kann dem Verein insbesondere eine Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ansetzen und, wenn nötig, einen Sachwalter ernennen.

<sup>3</sup> Der Verein trägt die Kosten der Massnahmen. Das Gericht kann den Verein verpflichten, den ernannten Personen einen Vorschuss zu leisten.

<sup>4</sup> Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann der Verein vom Gericht die Abberufung von Personen verlangen, die dieses eingesetzt hat.

#### **Art. 70**

##### C. Mitgliedschaft

###### I. Ein- und Austritt

<sup>1</sup> Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

<sup>2</sup> Der Austritt ist von Gesetzes wegen zulässig, wenn er mit Beobachtung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres oder, wenn eine Verwaltungsperiode vorgesehen ist, auf deren Ende angesagt wird.

<sup>3</sup> Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

#### **Art. 71**

##### II. Beitragspflicht

Beiträge können von den Mitgliedern verlangt werden, sofern die Statuten dies vorsehen.

#### **Art. 72**

##### III. Ausschliessung

<sup>1</sup> Die Statuten können die Gründe bestimmen, aus denen ein Mitglied ausgeschlossen werden darf, sie können aber auch die Ausschliessung ohne Angabe der Gründe gestatten.

<sup>2</sup> Eine Anfechtung der Ausschliessung wegen ihres Grundes ist in diesen Fällen nicht statthaft.

<sup>3</sup> Enthalten die Statuten hierüber keine Bestimmung, so darf die Ausschliessung nur durch Vereinsbeschluss und aus wichtigen Gründen erfolgen.

**Art. 73**

IV. Stellung ausgeschiedener Mitglieder

<sup>1</sup> Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

<sup>2</sup> Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

**Art. 74**

V. Schutz des Vereinszweckes

Eine Umwandlung des Vereinszweckes kann keinem Mitgliede aufgenötigt werden.

**Art. 75**

VI. Schutz der Mitgliedschaft

Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten.

**Art. 75a**

C<sup>bis</sup>. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Es haftet ausschliesslich, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.

**Art. 76**

D. Auflösung

I. Auflösungsarten

1. Vereinsbeschluss

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden.

**Art. 77**

2. Von Gesetzes wegen

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

**Art. 78**

3. Urteil

Die Auflösung erfolgt durch das Gericht auf Klage der zuständigen Behörde oder eines Beteiligten, wenn der Zweck des Vereins widerrechtlich oder unsittlich ist.





**S P I T E X**  
*Hilfe und Pflege zu Hause*

Spitex Zürich